

dem Willen und Inhalte des Berggesetzes nicht gerechtfertigt, sie vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers auszuschließen und unter das Berggesetz zu stellen.

5.

In den letzten Jahren hat der *Schwerspat* (Baryt), der früher als ziemlich wertlos erachtet worden ist, wegen seines Gehalts an Bariummetall für die metallurgische Industrie eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Schwerspat enthält über 58 % Bariummetall, d. i. ein schmelzbares Leichtmetall (Spez. Gewicht: 3,6), das auf dem Wege der Elektrometallurgie gewonnen wird. Es wird namentlich zur Herstellung von Lagermetallen¹⁴⁾ verwendet, und es ist anzunehmen, daß sich die Gewinnung von Bariummetall aus Schwerspat in Zukunft noch stärker entwickeln wird. Darum hat auch der Barytbergbau, der schon seit Jahren im Harz sowie in Thüringen, Baden und Westfalen¹⁵⁾ betrieben wird, in Sachsen Fuß zu fassen versucht, wo sich zahlreiche und wertvolle Lagerstätten von Schwerspat finden.

Abgesehen von der Gewinnung von Bariummetall aus Schwerspat und dessen Verwendung als Metall in Legierungen usw. kommt noch die Herstellung von Metallverbindungen (Metallsalzen) in Frage. Es handelt sich dabei um zahlreiche Salze und Verbindungen des Bariums (Bariumchlorat, -chromat, -cyanid, -karbonat u. a. m.), die nicht etwa wie Wismutsalze aus dem Metall und über das Metall, sondern aus dem Mineral selbst (Baryt = schwefelsaures Barium $BaSO_4$) hergestellt werden. Zur Metallgewinnung kommt es hierbei überhaupt nicht. Die aus Schwerspat hergestellten Bariumsalze und Bariumverbindungen in nichtmetallischer Form lassen sich u. a. mit den aus Kobalt-Erzen dargestellten Verbindungen vergleichen: ein Ausbringen von Kobalt-Metall findet heute nur in geringem Umfange statt; vielmehr werden diese Erze im wesentlichen nur zu nichtmetallischen Zwecken, vor allem in Form von Oxyd zur Herstellung wertvoller Schmelzfarben (Smalte) verwendet¹⁶⁾. Gleichwohl haben Kobalterze in Sachsen jederzeit als Mineralien gegolten, die gemäß § 1 ABG. vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, und gelten es noch. Folgerichtig muß dies auch für Schwerspat (Baryt) selbst dann Geltung haben, wenn dieser zur Darstellung von Bariumsalzen und nicht zur Gewinnung des Bariummetalls verwendet wird. Freilich ist dabei nicht außer acht zu lassen, daß die Kobalterze, so wie sie in Sachsen gewonnen werden, neben anderen verleihbaren Mineralien — wie Silber, Nickel, Wismut — auf der nämlichen besonderen Lagerstätte mit einbrechen, sodaß der Bergbauberechtigte schon aus diesem Grunde gemäß § 58 Abs. 1 ABG. zu ihrer Gewinnung berechtigt wäre, wollte man sie heute nicht mehr als metallische Mineralien ansehen.

Nach dem heutigen Stande der hüttenmännischen Erfahrungen wird auch der Schwerspat gewonnen, um Barium, ein für die metallurgische Industrie wichtiges Leichtmetall, aus ihm herzustellen. Der Metallgehalt an Barium ist also vielfach der Zweck und Anlaß der Gewinnung; Schwerspat ist seines Metallgehaltes wegen nutzbar. Da das Gesetz keinen Unterschied zwischen Schwer- und Leichtmetall macht (s. o. unter 1), so kann also unbedenklich angenommen werden, daß Schwerspat als ein metallisches Mineral im Sinne des § 1 ABG. behandelt und vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen wird. Es darf daher nur von demjenigen aufgesucht und gewonnen werden, in dessen verliehenem Grubenfelde es vorkommt¹⁷⁾.

6.

Die vorstehenden Untersuchungen haben gezeigt, daß bei der Auslegung des Begriffes „metallische Mineralien“ und demnach bei Beantwortung der Frage,

¹⁴⁾ Sogen. Lurgilagermetalle. Ledebur-Bauer, Die Legierungen, 6. Aufl. 1924, S. 375.

¹⁵⁾ Im Gebiete des früheren Herzogtums Coburg-Gotha und in Lippe wird Schwerspat zusammen mit Flußspat unter den verleihbaren Mineralien aufgezählt; ebenso ist der Schwerspat bergbaufrei in der vormaligen Herrschaft Schmalkalden (Art. XV der Einf. VO. v. 1. Juni 1867).

¹⁶⁾ Schiffner, Metallhüttenkunde in Köglers Taschenbuch, 2. Aufl. S. 1110.

¹⁷⁾ Erlaß des Fin. Min. vom 28. Juni 1924 — Nr. 748a Berg. A.